

S a u s i t z i s c h e s  
M a g a z i n,

Zehntes Stück, vom 3<sup>ten</sup> May, 1786.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Fortsetzung der Beobachtungen zur Oberlausitz. Rechts-  
und Geschichtskunde.

(Siehe VIIItes Stück, S. 116 — 118.)

LIII. **D**er Primus acquirens kann bey einem feudo nouo, selbst zum Nachtheil der Agnaten, valide disponiren, und das Guth so gar mit Fideicommissen beschweren; welches in der Niederlausitz, vi privilegii Ferdinandi (eben so wie in der Oberlausitz, wo desselbigen vis die nämliche ist,) sec. Struv. Obl. Feud, ad Cap. 14, Synt. & Feud. §. 14. sich so weit erstreckt, daß auch ein Vater sine consensu domini directi, wenn sein Sohn ohne Erben verstorben, die Töchter in dessen Stelle substituiren darf, auch den hienach den Töchtern frey stehet, wider die Veräußerung eines solchen Feudi zu protestiren; und wenn ja die Veräußerung vor sich gegangen, solche zu revociren. — Ob aber gleich, nach der Regel, den Töchtern kein Pflichtheil ex Feudo zukommt, so wird doch auf das Gegentheil bey einem feudo nouo, wodurch alle Allodialien aufhören, erkannt; und obgleich ferner, nach der Regel, wenn von Lehnen geredet wird, unter Erben nur männliche Erben verstanden werden, so haben doch bey einem Feudo nouo, ohne Unterschied, die männl. und weibl. Erben Successions-Fähigkeit; auch können Brüder oder Schwestern, welchen die Lehn-Erbfolge ex fideicommissio paterno zustehet, für sich, ihre Kinder und Nachkommen diesem ihrem Rechte valide entsagen, so, daß diese daher weder ein Successions-Recht in das feudum verlangen, noch wider die Veräußerung etwas einwenden dürfen. Alle diese Sätze werden sehr schön erläutert und aufeinander gesetzt in Diet. Herm. Kemmerichii Resp. Juris, Resp. I. Fac. Jurid. Witteb. M. Maj 1719. ad interrog. Jo. Petri R. Syllog. I. p. 1 — 9.

LIV. Ein Vertrag, nach welchem ein Vater dem Sohne das Guth für die Hälfte des Preises, als solches nach seinem Ableben hätte verkauft werden können, verlan-